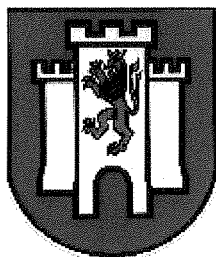


AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 1. Oktober 2013

Nr. 14/2013

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg zum 31.12.2011 | 111 - 112 |
| 2. | Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld | 113 |

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 15.11.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Wirtschaftsprüfer hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

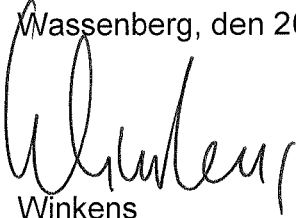
Wassenberg, den 15. Oktober 2012

Heinz-Josef Harren
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2013 bis einschl. 30.10.2013 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 20.09.2013



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bekanntmachung

über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Effeld- hat in seiner Sitzung am 24. September 2013 den Umlegungsplan Nr. 27 „Heckenstraße“ gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan Nr. 27 „Heckenstraße“ kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N03, während der Dienststunden und zwar

montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

**montags, dienstags und
donnerstags** von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten

eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB).

Den im Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§70 Baugesetzbuch – BauGB -).

Wassenberg, den 25. September 2013

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Effeld-
Der Vorsitzende

Dieder
Bürgermeister

